

Geschäftsstelle Zwickau
Parkstraße 20 * Postfach 33

O-9540 Zwickau

Telefon 0375/521910
Telefax 0375/521914

Zwickau, den 11. März 1992
HEBER103.ctx

P R Ü F B E S C H E I N I G U N G

Nr. 704547/93-HEBER103

Über die statische, standsicherheitstechnische und funktionelle
Prüfung

(Prüfung der technischen Unterlagen - Erprobung - Abnahme)

Anlage:

Stirn- Seitenheber "HERKULES 2" "BÜFFEL"

Hydraulischer Heber, Tragfähigkeit 10 t
max. Hubhöhe 350 mm

Hersteller:

Lehmann Maschinenbau GmbH
Bahnhofstraße 34
O-9903 Jocketa

Bestandteil der Prüfung:

Statische und standsicherheitstechnische Prüfung entsprechend
eingereichter Unterlagen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Unfallverhütungs-
vorschrift UVV VBG 8 sowie der DIN-Vorschriften:

DIN 15018
DIN 18800.

Nach Fertigung eines Baumusters erfolgte am 10. März 1993 beim
Hersteller eine Erprobung mit Planvergleich.

Folgende Unterlagen waren Bestandteil der Prüfung:

- Statische Berechnung vom 28.01.1993 6 Blatt
(Ersteller: Lehmann Maschinenbau GmbH)
- Betriebsanleitung 8 Blatt
- Übersichtszeichnung Nr. 271-00.00.00 v. 18.01.93 1 Blatt
- Zeichnungssatz Einzelteile nach Nr.271-00.00.00 ff. 40 Blatt

1. Beschreibung:

Der hydraulische Heber "HERKULES 2" ist ein Hubgerät mit 10 t Tragfähigkeit und besteht im wesentlichen aus folgenden Baugruppen:

- Zylinderraum mit Kolbenstange
- Gehäuse mit seinem Ölvorratsraum
- Bedien- und Pumpeneinrichtung
- verstellbare Lastklaue.

Der Einsatz kann als Stirnheber und als Seitenheber erfolgen. Einzelheiten sind den Konstruktionszeichnungen und der Betriebsanleitung zu entnehmen.

Die Lastannahmen erfolgten auf der Grundlage der maximalen Tragfähigkeit von 10 t. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Last ganzflächig auf der Kopfplatte (Stirnhebereinsatz) bzw. auf der Lastklaue (Seitenhebereinsatz) aufliegt.

Die Eigengewichte wurden entsprechend DIN 1055 und den Herstellerangaben zugrundegelegt.

2. Baustoffe

Hauptbaustoffe sind :

RSt 37-2, St 52 für Stahlbaukonstruktionsteile
30 Cr Mo V 9 für die Kolbenstange

Nähere Angaben sind den Konstruktionszeichnungen und Stücklisten zu entnehmen.

3. Prüfbemerkungen

Verschiedene Berechnungen und Berechnungsabschnitte wurden durch Vergleichsrechnungen geprüft.

Schreib- und Übertragungsfehler sowie kleine Rechenfehler wurden im geprüften Berechnungsexemplar nicht korrigiert, da sie zu keinen negativen Auswirkungen auf die Tragfähigkeit führten.

4. Prüfergebnis

1. Für den Betrieb des Hebers sind die UVV VBG 8 , Abschnitt IV sowie die Betriebsanleitung des Herstellers verbindlich. Die Betriebsvorschriften der UVV VBG 8 sind in die Betriebsanleitung des Herstellers als Ergänzung aufzunehmen.
2. Bei der Aufstellung müssen die Tragfähigkeit des Untergrundes sowie die Lastaufnahmebedingungen der Betriebsanleitung, Abs. 5. Betriebsanweisung, gewährleistet werden.
3. Vor jeder Inbetriebnahme ist täglich eine Sichtkontrolle aller tragenden Teile bezüglich Anrisse, Verformungen und aller die Betriebssicherheit gefährdenden Mängel durchzuführen.

Für die Prüfung des Hebers gelten weiterhin die Vorschriften der UVV VBG 8, Abschnitt III.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Herstellung auf der Grundlage des Erprobungsmusters durchzuführen. Die Übereinstimmung mit dem Erprobungsmuster sowie die Herstellung entsprechend geprüfter Unterlagen ist durch ein betriebliches Qualitätssicherungssystem zu überwachen und zu dokumentieren.

Bei Konstruktionsänderungen ist eine erneute Vorlage zur Prüfung erforderlich.

Unter Beachtung vorliegender Prüfbescheinigung bestehen gegen die Herstellung und den Betrieb des Hebers aus statischer, stand-sicherheitstechnischer und funktioneller Sicht keine Bedenken.


 Dr.-Ing. R. Bauer
 Sachverständiger



Verteiler:

- 3 x HERSTELLER
- 1 x TÜV Sachsen e. V.